

## **Fragen & Antworten - Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht**

### **➔ Wie ist über einen angezeigten Bedarf zu entscheiden, wenn ein Ausleihgerät (z. B. Tablet) bereits vorhanden ist?**

Eine Geltendmachung eines Bedarfes nach § 21 Absatz 6 SGB II ist nicht möglich. Maximal ist im Einzelfall über die darüber hinaus gehenden Kosten für z. B. Drucker, Druckerpatrone, Papier zu entscheiden.

### **➔ Wer hilft bei der Auswahl des Computers und welche Programme soll ich dazu kaufen? Wer hilft mit, den Computer einzurichten und die Programme zu installieren?**

Die Schulen wissen am besten, welche Endgeräte und Programme genutzt werden. Die Schüler können mit den Lehrern besprechen, was sie benötigen. Die Schulen können am besten unterstützen, weil sie im engen Kontakt mit den Schülern stehen.

### **➔ Kann auch ein Smartphone gekauft werden?**

Bei der Neuanschaffung sind Endgeräte zu fördern, die den bestmöglichen Nutzen für den Distanzunterricht ermöglichen. Darunter fällt ein Smartphone regelmäßig nicht.

### **➔ Wie gehen die Jobcenter mit „Altfällen“ aus dem Januar 2021, mit Ablehnungen, Fällen im Widerspruch und Gewährung als Darlehen um?**

Die Rechtsänderung beim § 21 Abs. 6 SGB II ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Mit der Weisung wird ein Sonderbedarf zusätzlich geregelt. Die Art des Aufgreifens liegt in der Organisations- und Entscheidungshoheit des Jobcenters und wird nicht durch die Weisung geregelt.

Bei zum gleichen Zweck seit 1. Januar 2021 bis zur Veröffentlichung dieser Weisung erbrachte Darlehen sind von Amts wegen in einen Zuschuss umzuwandeln.

### **➔ Gibt es eine Ersatzbeschaffung, wenn von der Schule bereitgestellte oder durch Jobcenter finanzierte Endgeräte defekt sind?**

In der Weisung wird nicht zwischen Erst- und Ersatzbeschaffung unterschieden. Maßgeblich ist, dass ein Bedarf besteht. Entscheidung erfolgt im Einzelfall.

### **➔ Wie ist die Lage, wenn die Schulen Endgeräte für beispielsweise Ende Februar angekündigt haben? Wird trotzdem bewilligt?**

Der Bedarf wird zum Zeitpunkt der Entscheidung geprüft. Ist er unabweisbar, kann er berücksichtigt werden.

Hinweis: die Anündigung einer Versorgung durch die Schule kann sich durchaus als fehlerhaft erweisen (Lieferengpässe).

➔ **Fallen auch betriebliche Auszubildende unter die Regelung der Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten?**

Auch betrieblich Auszubildende haben einen Anspruch; das wurde mit dem BMAS abgestimmt.

➔ **Mein Kind braucht das digitale Endgerät jetzt. Warum dauert das Verfahren so lange?**

Ein Antragsverfahren wurde mit dieser Weisung nicht geregelt, weil der Mehrbedarf in dem regulären Antrag nach § 37 SGB II bereits enthalten ist; der Bedarf ist anzuzeigen.

Wer nicht im Leistungsbezug beim Jobcenter steht, muss im ersten Schritt einen Antrag stellen. Das ist das ganz normale Antragverfahren. Die Jobcenter entscheiden bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen zügig, ob ein Anspruch auf Leistung nach dem SGB II besteht und auch die übrigen Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten (Zuschuss) für ein digitales Endgerät vorliegen. Dazu zählt u. a., dass die Schule dieses nicht zur Verfügung stellt.

➔ **Reichen 350 € für Endgerät und Drucker? Was mache ich, wenn ich keinen Computer mit Betriebssystemen und Drucker finde?**

Die Höhe des Mehrbedarfs ist im Einzelfall (soweit vorhanden) auf der Grundlage der schulischen Vorgaben zu ermitteln und sollte im Regelfall den Gesamtbetrag von 350,00 EUR nicht übersteigen. Die Preise für günstige Laptops und Drucker sollten sich leicht Angeboten der Discounter, Technikanbieter und online-Händler entnehmen lassen.

➔ **Ich habe einen Laptop für 500 Euro gekauft, weil ich von der Schule keinen bekommen habe und möchte jetzt den gesamten Betrag rückwirkend wiederhaben.**

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, können die Kosten für digitale Endgeräte übernommen werden, die seit dem 01.01.2021 beschafft wurden. Die Höhe des Mehrbedarfs ist im Einzelfall (soweit vorhanden) auf der Grundlage der schulischen Vorgaben zu ermitteln und sollte im Regelfall den Gesamtbetrag von 350,00 EUR nicht übersteigen. **Wenn das Gerät verbindlich vorgegeben wurde**, dann kann der in der Weisung genannte Betrag von 350,00 Euro überschritten werden. In diesem Fall besteht ein **Anspruch auf den Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro** und ist einmalig als Gesamtbetrag zu bewilligen.

➔ **Ist die Kostenübernahme für Nebenkosten (Internet, Router, Druckerpatronen) in der Auslegung bzw. Intention der Weisung mit enthalten?**

Ja. Beim Drucker (als Endgerät) ist die Berücksichtigung der Druckpatronen bei der Beantragung des Druckers möglich. Weitere (laufende) Kosten (etwa Anschlüsse usw. und laufend anfallende weitere

Druckerpatronen) sind sonst mit dem Regelbedarf und dem Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 SGB II abgedeckt.

➔ **Ab dem 22.02.2021 kehren einige Klassen wieder in den Präsenzunterricht zurück.**

a) **Müssen Schulbescheinigungen, die bereits vor der entsprechenden Entscheidung ausgestellt wurden, widerrufen werden?**

Nein.

b) **Können Schulen trotzdem die pandemiebedingte Teilnahme am Distanzunterricht bestätigen?**

Ja. Im Hinblick auf die agile Lage ist nicht auszuschließen, dass Schüler\*innen kurzfristig wieder am Distanzunterricht teilnehmen müssen (z. B. angeordnete Quarantäne). Dann sollten zu Hause auch die digitalen Endgeräte unmittelbar verfügbar sein.

➔ **Wie ist mit Anträgen von Nichtleistungsempfängern zu verfahren, wenn durch den einmaligen unabweisbaren besonderen Bedarf Bedürftigkeit eintritt?**

Es muss ein neuer Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt und unter Berücksichtigung des einmaligen Bedarfs der Anspruch geprüft werden.

*Nur für AnwenderInnen:*

*Die in ALLEGRO hinterlegte Berechnungslogik entspricht hierbei den Vorgaben. Durch den Mehrbedarf kann es sein, dass sich Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft anders verteilt und sich ein geringerer Auszahlungsanspruch des Mehrbedarfs ergibt. Im Rahmen der Politikberatung wurde unter anderem erörtert, den zusätzlichen Bedarf durch eine Anpassung über die BuT Leistungen vorzunehmen. Die hierfür notwendige Gesetzesänderung hätte zu einer anderen Einkommensberücksichtigung geführt. Indem man sich jedoch für die Lösung über den neu geschaffenen einmaligen unabweisbaren, besonderen Bedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II entschieden hat, gibt es Fallkonstellationen, in denen sich der Gesamtanspruch einer Bedarfsgemeinschaft aufgrund des Mehrbedarfes nicht in gleicher Weise erhöht wie der Bedarf des Kindes.*

*Eine weitere Besonderheit, dass sich die Erhöhung der Bundesbedarfe in bestimmten Fallkonstellationen in Form eines höheren Leistungsanspruchs zu Lasten der kommunalen Träger auswirken kann, ergibt sich zwangsläufig aus der Gesetzessystematik des SGB II – hier aus der vorgegebenen Reihenfolge bei der Einkommensberücksichtigung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 SGB II. Demnach deckt zu berücksichtigendes Einkommen (und Vermögen) immer zunächst die Bedarfe nach § 20 (Regelbedarf beim Arbeitslosengeld II), § 21 (Mehrbedarfe) und § 23 (Regelbedarf und Mehrbedarfe beim Sozialgeld). Nur wenn danach noch ein „unverbrauchter“ Anteil des Einkommens vorhanden ist, wird dieser bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II berücksichtigt.*

*Folglich ist es korrekt und nach den gesetzlichen Vorgaben auch gewollt, dass vorhandenes Einkommen, das vor der Anerkennung eines Mehrbedarfes bedarfsmindernd bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt wurde, nach der Erhöhung der Mehrbedarfe nun zunächst auch bei diesen berücksichtigt wird mit der Folge, dass **sich im Einzelfall** ein Leistungsanspruch zu Lasten des kommunalen Trägers errechnet.*

*In diesen Fallkonstellationen ist durch die Anwenderinnen und Anwender nichts weiter zu veranlassen. Insbesondere dürfen die von dem IT-Fachverfahren ALLEGRO zu Lasten der kommunalen Haushalte generierten Auszahlungsanordnungen nicht auf Finanzpositionen des Bundes umgebucht werden.*

**➔ Haben Studierende auch einen Anspruch auf den Mehrbedarf nach der Weisung vom 01.02.2021?**

Die Weisung regelt ausdrücklich den berechtigten Personenkreis. Studierende können auf Basis dieser Weisung keine digitalen Endgeräte finanziert bekommen.

Unbenommen bleibt, dass auf Basis des § 21 Abs. 6 (n.F.) eine Ermessensentscheidung im Einzelfall einen entsprechenden Anspruch ergeben könnte, soweit der Bedarf unabweisbar ist, nicht auf Dritte verwiesen werden kann und ein Darlehen nicht zumutbar ist!

**➔ Kann ein MB für digitale Endgeräte auch für über 25-jährige SchülerInnen an allgemein- oder berufsbildende Schulen gewährt werden?**

Von der Weisung vom 01.02.2021 sind nur SchülerInnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erfasst.

Beantragt ein über 25-jähriger Schüler einen MB für digitale Endgeräte kommt eine Gewährung ebenso wie bei Studierenden nur im Einzelfall über eine reguläre Prüfung des § 21 Abs. 6 (n.F.) in Betracht.